
**Satzung für die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der
"Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe und der
„Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath.
Grundschule Havixbeck**

INHALTSVERZEICHNIS :	Seite:
Inhaltsverzeichnis und Präambel	1
§ 1 Elternbeitragspflicht	1,2
§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung	2
§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags	2,3
§ 4 Berechnung des Elternbeitrags	3
§ 5 Zahlung des Elternbeitrags	3
§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags	3
§ 7 Ermäßigung	3,4
§ 8 Inkrafttreten	4

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.Juni 2006 (GV NRW S. 278) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

(1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagsschule“ im Primarbereich und an der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ in der Baumberge-Schule, Katholische Grundschule Havixbeck der Gemeinde Havixbeck teilnehmen, erhebt die Gemeinde Havixbeck als Schulträger Elternbeiträge, welche durch Ratsbeschluss als Anlage zu dieser Satzung festgesetzt sind.

(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

(3) Die Beitragspflicht obliegt den Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote der „Offenen Ganztagschule“ an Schultagen und in den Schulferien abgegolten. Für Kinder der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ wird durch Ratsbeschluss als Anlage zu dieser Satzung ein festgesetzter Kostenbeitrag erhoben.

Für besondere Angebote innerhalb der Ferienbetreuung, wie Ausflüge und Exkursionen, wird nach Bedarf ein angemessener Kostenbeitrag durch den Schulträger für alle teilnehmenden Schulkinder erhoben.

(3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ obliegt den Eltern.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Havixbeck als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Unabhängig vom Anmeldezeitpunkt im Kalendermonat ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Die Gemeinde Havixbeck ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Havixbeck ist unter Mitwirkung der Eltern berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Gemeinde kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Erklärung, welche die Eltern bei dem Schulträger abgeben. Eltern mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag für die „Offene Ganztagschule“ ganz oder teilweise erlassen werden. Die Berechnungsgrundlagen für den Erlass des Beitrages können die Eltern bei der Gemeinde Havixbeck einsehen. Der Elternbeitrag kann frühestens ab dem Monat erlassen werden, in dem der Antrag beim dem Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, Schulverwaltung, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingeht. Der Erlass erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Erlassgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen sind an das Finanzzentrum Baumberge unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu leisten.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“/der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ oder der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 1 Abs. 4 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“ oder die „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, oder eine andere Tageseinrichtung in Havixbeck, wird auf Antrag dem

zweiten Kind und jedem weiteren eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Ergeben sich bei gleichzeitigem Besuch der „Offenen Ganztagschule“ als auch der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, kath. Grundschule Havixbeck, unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag mit 100% und der geringere mit 50% zu zahlen. Befindet sich ein Geschwisterkind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr gemäß § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), dann wird keine Ermäßigung gewährt.

(2) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes der Gemeinde Havixbeck (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat die in der Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage 052/2012 vorgelegte Beitragsfestsetzung als Anlage zur Satzung für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck, zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der „Offenen Ganztagschule“ und der „Übermittagbetreuung bis 13.00 Uhr“ der Baumberge-Schule, Kath. Grundschule Havixbeck.